

Verband der Ersatzkassen e. V. Ludwig-Erhard-Allee 9, 40227 Düsseldorf

Herrn  
Günter Garbrecht MdL  
Vorsitzender des Ausschusses  
für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Integration  
des Landtags NRW  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

Landesvertretung  
Nordrhein-Westfalen

Referat Pflege

Kampstr. 42  
44137 Dortmund  
Tel.: 02 31 / 9 17 71 - 0  
Fax: 02 31 / 9 17 71 - 30  
www.vdek.com

**Ansprechpartner:**  
Wilhelm Rohe  
Durchwahl: 16, Fax: 33  
wilhelm.rohe@vdek.com

Ro/

11. Oktober 2011

**Gesetz zur Änderung des Landesaltenpflegegesetzes (Drucksache 15/2436); Entwurf einer Verordnung über die Erhebung von Ausgleichsbeträgen zur Finanzierung der Ausbildungsvergütungen in der Altenpflege (Vorlage 15/778)  
Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Integration am  
12.10.2011**

Sehr geehrter Herr Garbrecht,

die geplante Einführung eines Ausgleichsverfahrens zur Behebung des Fachkräftemangels und des Mangels an Ausbildungsplätzen in der Altenpflege wird seitens der Landesverbände der Pflegekassen in Nordrhein-Westfalen ausdrücklich begrüßt. Durch die mit der Umlage verbundene Entlastung der ausbildenden Pflegeeinrichtungen wird ein wichtiger Anreiz für mehr Ausbildungsplätze geschaffen. Gleichzeitig wird der von den ausbildenden Pflegeeinrichtungen bislang beklagte „Wettbewerbsnachteil“ gegenüber den Pflegeeinrichtungen, die nicht ausbilden, ausgeglichen.

Zu dem vorliegenden Entwurf einer „Verordnung über die Erhebung von Ausgleichsbeträgen zur Finanzierung der Ausbildungsvergütungen in der Altenpflege (Altenpflegeausbildungsverordnung – AltPflAusglVO), Stand: 6. Juli 2011, ist Folgendes anzumerken:

1. Zielsetzung

Das Deutsche Institut für angewandte Pflegeforschung hat im Rahmen der Landesberichterstattung Gesundheitsberufe 2010 festgestellt, dass gegenwärtig rund 2.500 Altenpflegerinnen und Altenpfleger zu wenig ausgebildet werden. Die umlagefähige Ausgleichsmasse (§ 5 Abs. 3 Verordnungsentwurf) wird um 10 Prozent erhöht, um auch zusätzliche, am Stichtag noch nicht vorhandene Ausbildungsplätze finanzieren zu können.

Parallel zu einer gesicherten, nunmehr umlagefinanzierten Ausbildungsvergütung auch für zusätzliche Ausbildungsverhältnisse besteht die Notwendigkeit, auch die Zahl der landesgeförderten Plätze in den Ausbildungsinstituten entsprechend zu erhöhen.

2. § 2 Teilnehmende Einrichtungen

Am Ausgleichsverfahren nehmen verpflichtend alle in Nordrhein-Westfalen tätigen Einrichtungen nach § 4 Abs. 3 Satz 1 AltPflG teil, mit denen ein Versorgungsvertrag gemäß § 72 SGB XI (d. h. ambulante Pflegedienste, Tagespflegeeinrichtungen, Kurzzeitpflegeeinrichtungen, vollstationäre Einrichtungen) besteht.

Mit stationären Hospizen nach § 39 a SGB V besteht mittelbar auch ein Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI, damit im Rahmen der Hospizarbeit auch Leistungen der Pflegeversicherung und die dort gültigen Rahmenbedingungen (Qualitätssicherung, bauliche Standards etc.) zur Anwendung kommen. Im Vordergrund der Hospizarbeit stehen die Sterbebegleitung sowie eine palliativ-medizinische Versorgung. Darüber hinaus sind in diesen Einrichtungen fast ausschließlich Gesundheitspfleger(innen) und nicht Altenpfleger(innen) tätig. Vor diesem Hintergrund sollte konkretisiert werden, dass stationäre Hospize nicht in das Ausgleichsverfahren einzubeziehen sind. Nordrhein-Westfalen verfügt gegenwärtig über 58 stationäre Hospize nach § 39 a SGB V mit insgesamt 505 Betten.

Ebenfalls sollte klargestellt werden, dass ambulante Pflegedienste, die sich auf Kinderkrankenpflege spezialisiert haben, von der Umlagepflicht nicht betroffen sind. Auch diese Dienste haben Versorgungsverträge nach § 72 SGB XI, der Einrichtungszweck ist jedoch die Pflege von Kindern und nicht die Pflege alter Menschen.

Auch für die Tagespflegeeinrichtungen sollte wie bei stationären Hospizen in der geplanten Verordnung ein Ausnahmetatbestand vorgesehen werden. In diesen Einrichtungen findet ebenfalls aus guten Gründen keine Ausbildung

statt. Hier kann wegen Fehlen einer hinreichenden Personaldecke weder eine qualifizierte Ausbildungsbegleitung noch eine für die Ausbildung notwendige Bezugspflege wegen der in der Natur der Sache begründeten Gastfluktuation stattfinden. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass Tagespflegeeinrichtungen ganz in der Zielsetzung „ambulant vor stationär“ stehen und in erheblichem Maße dazu beitragen, dass Pflegebedürftige länger im häuslichen Umfeld verbleiben können. Tagespflegeeinrichtungen sind jedoch äußerst preissensible Gebilde, sobald die Kosten für die Tagespflegegäste auf Grund der Ausbildungsumlage steigen, wird sich das Inanspruchnahmeverhalten ändern, d. h. die Tagespflegegäste werden diese Angebotsform an weniger Tagen in der Woche in Anspruch nehmen.

3. § 4 Abs. 2 Verfahren zur Festlegung der Ausgleichsmasse

Zur Klarstellung dieser Vorschrift regen wir an, dass in Ziffer 1 hinter dem Wort „Altenpflegeschüler“ die Worte „zum Meldezeitpunkt“ eingefügt werden. Darüber hinaus regen wir an, in Ziffer 1 den Text „und ob und wie viele Altenpflegeschülerinnen und Altenpflegeschüler nach dem Meldezeitpunkt im Laufe des Erhebungsjahres noch eingestellt werden“ anzufügen.

4. § 7 Abs. 2 Nr. 1 Einrichtungsbezogene Berechnung der Ausgleichsbeträge  
In diesem Teil des Verordnungsentwurfs wird der von der einzelnen Pflegeeinrichtung zu erhebende Anteil an der sektoralen Ausgleichsmasse beschrieben. Abgestellt wird auf die Zahl der „durchschnittlich besetzten Plätze“.

Unseres Erachtens handelt es sich bei dem Begriff der „durchschnittlich besetzten Plätze“ um einen unbestimmten Rechtsbegriff, da dieser im Verordnungsentwurf nicht näher definiert wird. Um Unklarheiten auszuschließen, schlagen wir vor, den Begriff „durchschnittlich besetzte Plätze“ durch „tatsächliche Berechnungstage“ zu ersetzen. Rechnerisch führt dies zu identischen Ergebnissen, die Begrifflichkeit ist jedoch klar definiert.

An dieser Stelle möchten wir es nicht versäumen, auf einen Umstand hinzuweisen, der unseres Erachtens im vorliegenden Verordnungsentwurf keine Berücksichtigung gefunden hat:

Nach § 2 a des Gesetzes über das Wohnen mit Assistenz und Pflege in Einrichtungen (Wohn- und Teilhabegesetz – WTG) für das Land Nordrhein-Westfalen muss der Anteil der Einzelzimmer in stationären Pflegeeinrichtungen bis spätestens zum 31.07.2018 mindestens 80 Prozent betragen.

Aktuell wird diese Anforderung in nicht allen stationären Pflegeeinrichtungen in Nordrhein-Westfalen erfüllt. Zur Erfüllung dieser Vorgabe sind durchaus

weitreichende Umbaumaßnahmen erforderlich, mit denen für die Zeit dieser Maßnahme eine Reduzierung der Platzzahlen einhergeht.

Pflegeeinrichtungen, die notwendige Umbaumaßnahmen im Erhebungsjahr durchführen, sind aufgrund der maßnahmenbedingten verminderten Platzzahlen nicht in der Lage, den zu zahlenden Ausgleichsbetrag in voller Höhe zu refinanzieren, da dieser auf der Grundlage des vor dem Erhebungsjahr liegenden 12-Monats-Zeitraums berechnet worden ist. Gleiches gilt – mit umgekehrten Vorzeichen –, wenn Umbaumaßnahmen in der Zeit vor dem Erhebungsjahr durchgeführt worden sind. Dieser Ausnahmetatbestand erscheint uns dringend regelungsbedürftig, da Pflegeeinrichtungen ggf. kraft Gesetzes dazu gezwungen sind, Umbaumaßnahmen wegen einschlägiger Vorschriften durchführen zu müssen.

5. § 7 Abs. 2 Nr. 2

Der auf den einzelnen ambulanten Pflegedienst entfallende Anteil am sektoralen Gesamtbetrag soll nach dem Verhältnis der nach dem SGB XI mit den Pflegekassen und den Trägern der Sozialhilfe abgerechneten Punkte des einzelnen Dienstes zur Gesamtpunktzahl der abgerechneten Punkte im sektoralen Leistungsbereich berechnet werden. Hierbei ist die Vergütungssystematik des ambulanten Bereiches noch einmal näher zu betrachten, da bei den Leistungskomplexen 15 (Hausbesuchspauschale) und 15 a (erhöhte Hausbesuchspauschale) Euro-Beträge vereinbart werden. Sofern die Hausbesuchspauschalen in der Berechnung eine Berücksichtigung finden sollen, müsste eine Umrechnung in Punkte vorgenommen werden. Zur Vermeidung von Unstimmigkeiten in der Berechnung sollte klargestellt werden, ob die Hausbesuchspauschalen berücksichtigt werden sollen oder nicht.

6. § 17 i. V. m. § 4 Abs. 1 Übergangsbestimmung

Entsprechend dieser Vorschriften des Verordnungsentwurfs beginnt das erste Erhebungsjahr am 1. Januar 2012. Nach § 9 Abs. 1 des Verordnungsentwurfs hat demnach die zuständige Behörde gegenüber jeder Einrichtung bis zum 1. November 2011 den zu entrichtenden Ausgleichsbetrag per Bescheid festzusetzen.

In Anbetracht der für diese Bescheiderteilung notwendigen Datenerhebungen und des damit für die Umsetzung verbundenen Verwaltungsaufwandes halten wir es für angezeigt, abweichend von den genannten Regelungen das erste Erhebungsjahr frühestens am 1. April 2012 beginnen zu lassen.

Die Stichtage sollten immer in Relation zum Beginnstermin stehen und im Bedarfsfall entsprechend angepasst werden.

Die nachfolgend aufgeführten Landesverbände der Pflegekassen in Nordrhein-Westfalen würden es begrüßen, wenn die vorgenannten Punkte bei der weiteren Ausgestaltung des vorliegenden Verordnungsentwurfs berücksichtigt würden.

Dieses Schreiben ergeht zugleich im Namen

der AOK Rheinland/Hamburg - Die Gesundheitskasse,  
des BKK-Landesverbandes NORDWEST,  
der IKK classic,  
der Knappschaft,  
der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Nordrhein-Westfalen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink that reads "Dirk Ruiss". The signature is written in a cursive style with a long horizontal stroke at the end.

Dirk Ruiss  
Stellv. Leiter der vdek-Landesvertretung